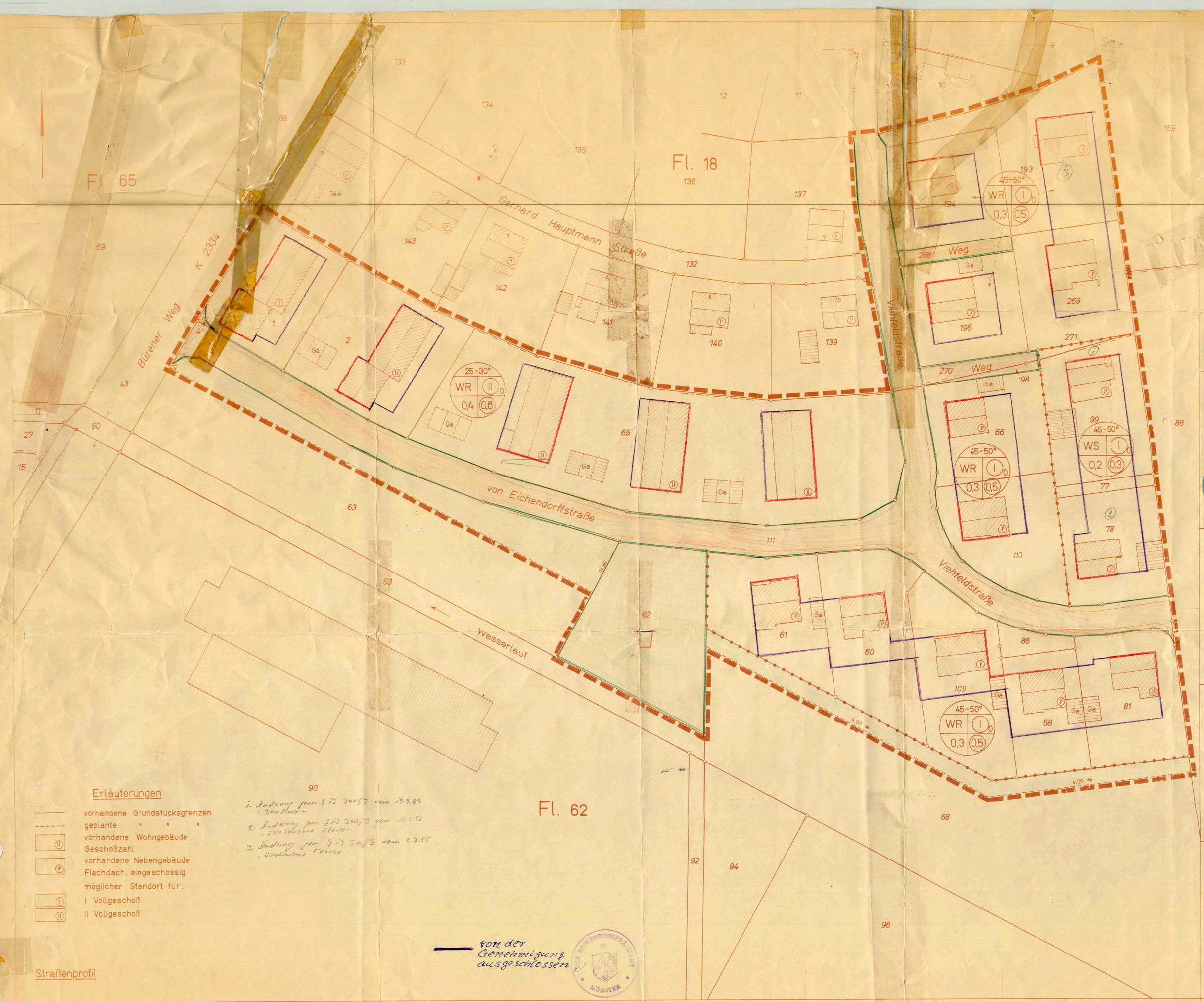

Erläuterungen

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante " " "
- vorhandene Wohngebäude
- Geschoßzahl
- vorhandene Nebengebäude
- Flachdach, eingeschossig
- möglicher Standort für:
- I Vollgeschoß
- II Vollgeschoß

1. Änderung gem. § 13 BauG vom 19.9.84 - Zur Kenntnis -
2. Änderung gem. § 13 BauG vom 15.5.92 - Geänderte Fläche -
3. Änderung gem. § 13 BauG vom 2.3.95 - Geänderte Fläche -

Straßenprofil

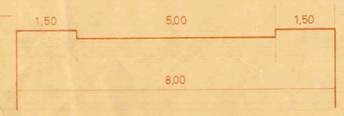

Koordinaten der linken unteren Blattecke:

R = 34 12 550,00

H = 57 39 900,00

FESTSETZUNGEN

I. Äussere Gestaltung:

1. Im Geltungsbereich dürfen Neubauten nur in dunkelbraunem bis rotem Verblendmauerwerk errichtet werden, jedoch können einzelne Flächen aus Putz, Holz, PVC oder anderen Baustoffen errichtet werden.
2. Als Dachform sind, soweit nicht Flachdach vorgesehen ist, ausschließlich Satteldächer mit der jeweils festgesetzten Dachneigung vorgeschrieben.
   Die Außenwandflächen der Schornsteine über Dach sind dem Außenmauerwerk anzupassen.
3. Als Dachdeckungsmaterial sind nur dunkle Ziegel oder dunkle Betondachsteine zu verwenden.
4. Schornsteine sind so einzuordnen, daß der Schornsteinkopf in Firstnähe austritt.
5. ~~Die Fertigeschoß-Fußbodenhöhe ist nach Absprache mit dem Bauamt festzusetzen.~~
6. Die Drempelhöhe beträgt höchstens 60 cm.
7. Nebengebäude wie z.B. Garagen dürfen nur mit einem Flachdach bebaut werden.

II. Grünflächen:

1. Die Vorgärten sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Gebäude gärtnerisch zu gestalten.
2. Die Abgrenzung der Vorgartenflächen zur Straße und zum Nachbarn darf nur durch Hecken bis 65 cm Höhe, durch Kantensteine oder durch Verblend- oder Natursteinmauerwerk bis zu 30 cm Höhe erfolgen.
3. Trennzäune zwischen den Baugrundstücken sind bis zu einer Höhe von 1 m zugelassen.

Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Festsetzung können von der Baugenehmigungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde zugelassen werden, ~~wenn die einheitliche Gestaltung der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird.~~

- Grenze des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- O offene Bauweise
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) " " " , zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschoßflächenzahl
- private Grünflächen
- öffentliche Grünflächen
- GFL mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Ga Flächen für Garagen
- 30 - 35° Dachneigung

Rechtsgrundlage

a) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westf. i.d. Fass. v. 11.8.1969 (G.V. NW. S. 656) §§ 4 u. 28

b) Bundesbaugesetz v. 23.6.1960 (BGBl. I - S. 341) § 2 - § 12

c) Erste Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 29.11.1960 (G.V.Bl. NW. 1960 S. 433) § 4

d) Planzeichenverordnung v. 19.1.1965 (BGBl. 1960 I - S. 21)

e) Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen i.d. Fass. v. 27.1.1970 (G.V.Bl. NW. 1970 S. 96) § 103

f) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke i.d. Fass. v. 26.11.1968 (BGBl. 1968 I - S. 1237) mit Berichtigungen v. 20.12.1968 (BGBl. 1969 I - S. 11)

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am 17.8.1970 beschlossen, den Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen.
Dieser Beschluß ist ~~in der Zeit vom ... 1970 bis zum~~ am 30.9.1970 öffentlich bekannt gemacht worden.

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat am ... die Festlegung über die Baugestaltung nach § 9 (2) des BBauG vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der 1. Durchf.-Verordn. zum BBauG und nach § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beschlossen.

Drensteinfurt, den ... 1970

Bürgermeister — Ratsmitglied

Gemäß Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 17.8.1970 hat dieser Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG für die Dauer eines Monats vom 12.10.1970 bis einschließl. 12.11.1970 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Drensteinfurt, den 22.2.1972

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen als Satzung beschlossen am 25.2.1971

Drensteinfurt, den 22.2.1972

Bürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 3.Mai 1972 AZ: 34-3.1-5206 genehmigt worden.

Münster, den 3.Mai 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
(Richter)
Reg.-Baudirektor

Der vom Regierungspräsidenten genehmigte Bebauungsplan liegt vom 30.6.1972 an öffentlich aus.

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Drensteinfurt, den 30.6.1972

Der Stadtdirektor
i. V.
~~Stadtdirektor~~

Planentwurfsbearbeitung
Stadtbauamt Drensteinfurt

Drensteinfurt, den 14.8.70 / 22.2.1972

Stadtbaumeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, den 1.10.1970

Alfred Haase
Öff. best. Vermessungsingenieur

Öffentl. best. Verm.-Ing.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 1.12

Viehfeld I

Stadt DRENSTEINFURT — Flur 18 u. 62

Kreis LÜDINGHAUSEN — Maßstab 1 : 500